

Satzung über den Beirat der Stadt Bamberg für Senioren und Seniorinnen (Seniorenbeiratssatzung – SenBS)

Vom 24. April 2014

(Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 16.05.2014 Nr. 11)
zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2021
(Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 19.11.2021 Nr. 23)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Austausch mit anderen Beiräten und Beteiligung von Sachverständigen
- § 5 Stellvertretender Vorsitz
- § 6 Berufung der Mitglieder, Ausschluss der Doppelvertretung
- § 7 Geschäftsgang und Geschäftsführung
- § 8 Arbeitskreis
- § 9 Ehrenamt
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Bamberg beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung Beirat der Stadt Bamberg für Senioren und Seniorinnen.

§ 2 Aufgaben und Rechte des Beirates

- (1) Der Beirat für Senioren und Seniorinnen berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger und Mitbürgerinnen, insbesondere
 - bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren,
 - bei der Gestaltung und Umsetzung der nach § 71 SGB XII erforderlichen Maßnahmen und Leistungen

- bei der Erstellung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes (§ 69 AGSG).
- (2) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann der Seniorenbeirat Anträge stellen sowie Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben.
- (3) Anträge und Empfehlungen des Seniorenbeirates an die Verwaltung sind in den zuständigen Gremien der Stadt Bamberg in angemessener Frist zu behandeln. Als angemessene Frist gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten. Diese darf nur ausnahmsweise überschritten werden, insbesondere, wenn dies aufgrund der Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Senate und Ausschüsse notwendig ist.
- (4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Beirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
- (5) Der Seniorenbeirat kann fachkundige Bedienstete der Stadt Bamberg anhören.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Beirat für Senioren und Seniorinnen gehören an:
 - a) der / die Oberbürgermeister/in der Stadt Bamberg als Vorsitzende/r,
 - b) je ein Mitglied der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Stadtrates Bamberg
 - c) die Leitung des Sozialreferates der Stadt Bamberg
 - d) die / der Seniorenbeauftragte der Stadt Bamberg,
- (2) In den Beirat für Senioren und Seniorinnen können entsenden:
 - (a) die Arbeitsgemeinschaft der älteren Bürger Bambergs ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertretung.
 - (b) die Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Bamberg ihre Leiterin / ihren Leiter bzw. deren / dessen Stellvertretung,
 - (c) die Ortsverbände der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Bamberg je eine Vertreterin oder einen Vertreter
 - (d) der VdK – Kreisverband Bamberg – eine Vertreterin oder einen Vertreter,
- (3) Ist die Vertreterin / der Vertreter einer der in Abs. 2 Buchstaben a) bis d) genannten Institution verhindert und ist es auch deren / dessen Stellvertretung nicht möglich an einer Sitzung teilzunehmen, so kann die Institution auch einen andere Vertreterin / einen anderen Vertreter entsenden, die / der dafür gem. § 6 dieser Satzung berufen wurde.
- (4) Weiterhin gehören dem Beirat für Senioren und Seniorinnen zwölf Bürgerinnen und Bürger als Vertreterinnen / Vertreter an, die wählbar im Sinne des Gemeindewahlrechts und an seniorenpolitischen Themen der Stadt Bamberg besonders interessiert sind. Für diese Bürgervertreterinnen und Bürgervertreter können bis zu 12 Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen,

als Stellvertretungen berufen werden. Sie übernehmen im Verhinderungsfall einer Bürgervertreterin eines Bürgervertreters die Stellvertretung nach einem vom Beirat festgelegten Modus.

§ 4

Austausch mit anderen Beiräten und Beteiligung von Sachverständigen

(1) Jeweils nach den Themenschwerpunkten können Sachverständige oder Vertretungen von Einrichtungen, die nicht dem Beirat für Senioren und Seniorinnen angehören, zu Sitzungen eingeladen werden. Dies gilt insbesondere für sachverständige Vertreter oder Vertreterinnen anderer Beiräte der Stadt Bamberg.

(2) Ungeachtet des Abs. 1 dürfen der Familienbeirat, der Beirat für Menschen mit Behinderung und der Migranten- und Integrationsbeirat je ein Mitglied in die Sitzungen des Beirates für Senioren und Seniorinnen entsenden, um diesen zu beraten und den Austausch zwischen den Beiräten zu gewährleisten.

§ 5

Stellvertretender Vorsitz

(1) Der stellvertretende Vorsitz des Beirates für Senioren und Seniorinnen obliegt der Arbeitsgemeinschaft der älteren Bürger Bambergs.

(2) Der / die stellvertretende Vorsitzende des Beirates für Senioren und Seniorinnen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) hat ein Auskunftsrecht in allen, die älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen betreffenden, grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadt Bamberg gegenüber der Stadtverwaltung. Er / sie ist rechtzeitig bei allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die die ältere Bevölkerung der Stadt Bamberg betreffen oder die auch indirekt für sie von Bedeutung sind, von den zuständigen Referaten der Stadtverwaltung anzuhören.

§ 6

Berufung der Mitglieder, Ausschluss der Doppelvertretung

(1) Die unter § 3 Absatz 2 aufgeführten Institutionen und Verbände schlagen die Personen vor, die sie als ihre Vertreterinnen / Vertreter in den Beirat entsenden möchten. Die Mitglieder des Beirates werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu berufen.

(2) Eine natürliche Person kann nur einen Sitz im Beirat für Senioren und Seniorinnen wahrnehmen.

(3) Die Mitglieder nach § 3 Absatz 4 werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der älteren Bürger Bambergs vom Stadtrat jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a), c) und d) sowie Abs. 4 während einer Amtszeit des Beirates für Senioren und Seniorinnen aus, so soll binnen drei Monaten eine Nachfolgerin / ein Nachfolger bestellt werden.

§ 7

Geschäftsgang und Geschäftsführung

- (1) Der / die Vorsitzende beruft den Beirat für Senioren und Seniorinnen nach Bedarf – mindestens zweimal jährlich – zu Sitzungen ein. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder beruft er / sie den Beirat binnen vier Wochen ein. Ein Antrag muss einen bestimmten Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat für Senioren und Seniorinnen durch den/die Vorsitzende/n bei der Einladung mitgeteilt. Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die / der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der älteren Bürger Bambergs und die / der Seniorenbeauftragte führen die Geschäfte des Beirates für Senioren und Seniorinnen gemeinsam. Bei Verhinderung wird die / der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der älteren Bürger Bambergs von deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Beirat für Senioren und Seniorinnen ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß - mindestens drei Wochen vor der Sitzung - geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen des Beirates für Senioren und Seniorinnen sind öffentlich.

§ 8

Arbeitskreis

- (1) Dem Beirat für Senioren und Seniorinnen steht ein Arbeitskreis zur Seite, der die Sitzungen des Beirates vorbereitet, Vorschläge für den Beirat für Senioren und Seniorinnen ausarbeitet und Angelegenheiten, die ihm vom Beirat für Senioren und Seniorinnen zugewiesen wurden, selbständig erledigt.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus.
 1. dem/der Vorsitzende/n der Arbeitsgemeinschaft der älteren Bürger Bambergs als Vorsitzendem,
 2. fünf Mitgliedern, die vom Beirat für Senioren und Seniorinnen für die Dauer der Wahlperiode aus den zwölf Mitgliedern nach § 3 Absatz 4 gewählt werden
 3. und dem/der Seniorenbeauftragten.
- (3) Der Arbeitskreis tagt nach Bedarf. Er entscheidet mehrheitlich und hat das Recht, die Einberufung des Beirates für Senioren und Seniorinnen jederzeit zu verlangen. Der Arbeitskreis tagt nicht öffentlich.

§ 9

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Beirat für Senioren und Seniorinnen ist ehrenamtlich.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Bamberg vom 07.06.1989 außer Kraft.